

# Verordnung über die Bewirtschaftung und Verwaltung der Wälder der Korporation Alpnach (Waldverordnung) vom 19. Dezember 1999

Die Korporation Alpnach erlässt, gestützt auf die Artikel 19, 24 Ziff. 10 und Artikel 32 des Statuts der Korporation Alpnach vom 18. April 1999 folgende Verordnung:

## **I. Bewirtschaftung**

### **Art. 1**

Zweck

Die Waldverordnung regelt die Bewirtschaftung und Verwaltung der Wälder der Korporation Alpnach.

### **Art. 2**

Bewirtschaftung

<sup>1</sup> Die Bewirtschaftung der Wälder richtet sich grundsätzlich nach der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die verschiedenen Interessenansprüche an den Wäldern, wie diejenigen der Waldbewirtschaftung selber, des Schutzes vor Naturereignissen, der Jagd, des Tourismus, der Ökologie, usw. sind im Rahmen der Bewirtschaftung und der forstlichen Planungen angemessen und zweckentsprechend zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Nutzungseinschränkungen, die der Waldbewirtschaftung durch andere Interessenansprüche entstehen, sind gemäss der Waldgesetzgebung durch die Verursacher angemessen zu entschädigen. Aufwendungen für Dritte sind entschädigungspflichtig.

### **Art. 3**

Geltungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Wälder, welche im Eigentum der Korporation Alpnach stehen.

### **Art. 4**

Begriffsbestimmung

Losholz:

ist Holz, das gemäss der Waldverordnung an die bezugsberechtigten Personen abgegeben werden kann, es umfasst:

- a) Brennholz;
- b) Hagholz;
- c) Bauholz.

## **Art. 5**

Bezugsberechtigung von Losholz

<sup>1</sup> Jeder in der Gemeinde Alpnach gemeldete Einwohner hat das Recht, jährlich für seinen Eigenbedarf gegen angemessene Entschädigung Losholz zu beziehen. Das Losholz darf nur durch das Forstpersonal gefällt werden.

<sup>2</sup> Für den Bezug von Bauholz sind Baupläne und Holzlisten einzureichen. Gesuche für Bauholz können während des ganzen Jahres bei der Forstkommision eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Aufforderung zur Anmeldungen zum Bezug von Brenn- und Haghholz wird durch die Forstkommision im Obwaldner Amtsblatt publiziert.

<sup>4</sup> Das für die Alpen erforderliche Hag- und Brennholz ist den Alpenmeistern und den Bewirtschaftern der Kuhalpen rechtzeitig dem Revierförster anzumelden. Der Revierförster hat das Holz anzuweisen; dieses ist nach Möglichkeit vor der Vegetationszeit zu fällen.

<sup>5</sup> Die Bezüger von Losholz sind verpflichtet, während des Rückens/Reistens alle für die Sicherheit von Menschen und Tieren notwendigen Massnahmen, auf eigene Verantwortung anzuordnen und zu beachten; der verbleibende Waldbestand ist dabei möglichst zu schonen.

## **II. Verwaltung**

### **Art. 6**

Aufsicht

Die Forstkommision untersteht der Aufsicht des Korporationsrates.

### **Art. 7**

Forstkommision

<sup>1</sup> Die Forstkommision besteht aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden durch die Korporationsversammlung gewählt. Das fünfte Mitglied bildet von Amtes wegen der für das Forstwesen zuständige Korporationsrat. Dieser ist gleichzeitig Präsident der Forstkommision.

<sup>2</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Korporation.

<sup>3</sup> Die administrativen Arbeiten werden durch den Forstverwalter, oder bei dessen Fehlen durch die Korporationskanzlei erledigt.

<sup>4</sup> Die Forstkommision tagt unter der Leitung ihres Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>5</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder notwendig. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident ist berechtigt mitzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

<sup>6</sup> Über die Sitzungen der Forstkommision ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von deren Präsidenten zu unterzeichnen und dem Korporationsrat zur Kenntnisnahme einzureichen.

<sup>7</sup> Für die Wohlfahrtsfondskommission zeichnen deren Präsident und der Forstverwalter und wenn keine Forstverwalter bestimmt ist, der Korporationsschreiber kollektiv zu zweien.

<sup>8</sup> Die Revierförster nehmen an den Sitzungen der Forstkommision mit beratender Stimme teil.

### **Art. 8**

Zuständigkeit der Forstkommision

<sup>1</sup> Der Forstkommision obliegt:

- a) der Vollzug dieser Verordnung;
- b) der Vollzug von Beschlüssen des Korporationsrates, soweit nicht dieser für den Vollzug zuständig ist;
- c) die Festlegung des Preises und der Bezugsmenge von Losholz;
- d) die Antragstellung für die Anstellung des notwendigen Forstpersonals auf Vorschlag der Revierförster an den Korporationsrat;
- e) der Entscheid über Investitionen und Ersatzanschaffungen, welche für das Erfüllen der forstlichen Aufgaben notwendig sind, bis zu einem Drittel der Ausgabenkompetenz des Rates je Budgetposition, im Rahmen des Budgets;
- f) die Antragstellung über Investitionen und Ersatzanschaffungen zu Handen des Korporationsrates, welche die Finanzkompetenz der Forstkommision übersteigen oder für solche ausserhalb des Budgets;
- g) das Erstellen eines Budgets zu Handen des Korporationsrates;
- h) die Beschaffung von Aufträgen, die durch die Mitarbeiter des Forstbetriebes ausgeführt werden können. Aufträge mit einem Auftragsvolumen von über Fr. 100'000.00 sind dem Korporationsrat zu Genehmigung zu unterbreiten;
- i) die Wahrnehmung der Aufsicht über die Tätigkeiten des Forstbetriebes sowie die stufengerechte Einhaltung der Vorschriften über die Sicherheit der Mitarbeiter;
- j) die strategische Führung des Forstbetriebes sowie die Unterstützung der kantonalen und eidgenössischen Forststellen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung;
- k) die Ausarbeitung des Pflichtenheftes für den Forstverwalter und der Revierförster zu Handen des Korporationsrates,
- l) die jährliche Berichterstattung über das gesamte Forstwesen an den Korporationsrat;
- m) die Antragstellung für Änderungsvorschläge betreffend dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Für alle in dieser Verordnung nicht geregelten Fälle, welche auf irgend eine Art und Weise die Korporationswälder betreffen, entscheidet der Korporationsrat. Der Korporationsrat orientiert die Forstkommission zeitgerecht.

<sup>3</sup> Der Korporationsrat kann der Forstkommission weitere Aufgaben übertragen.

#### **Art. 9**

Forstverwalter

Der Korporationsrat kann einen Forstverwalter anstellen; dieser untersteht der Aufsicht der Forstkommission

#### **Art. 10**

Revierförster

<sup>1</sup> Die Revierförster sind in den forstlichen Fachaufgaben der zuständigen kantonalen Forstbehörde und bei der Wahrnehmung ihrer übrigen Aufgaben der Forstkommission unterstellt.

<sup>2</sup> Die fachlichen Aufgaben der Revierförster richten sich nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen über den Forstdienst.

<sup>3</sup> Die weiteren Aufgaben der Revierförster sind in einem Pflichtenheft zu regeln.

#### **Art. 11**

Strassen

<sup>1</sup> Die Erstellung und Sanierung sowie der Unterhalt der Waldstrassen sind dem Aufgabenbereich Strassen zugeteilt.

<sup>2</sup> Die Aufteilung dieser Kosten ist vom Korporationsrat vorzunehmen.

<sup>3</sup> Bei Benützung durch Dritte sind diese zur Übernahme vonstellungs- und Unterhaltskosten heranzuziehen. Ausgenommen bleiben die in der Waldgesetzgebung vorgesehenen Berechtigten, soweit sich die Benützung im ortsüblichen Rahmen bewegt.

#### **Art. 12**

Finanzen

<sup>1</sup> Die Erträge aus den Waldungen sind zweckgebunden, d.h. diese müssen gemäss Gesetzgebung wieder dem Wald zufließen.

<sup>2</sup> Das Finanz- und Rechnungswesen wird vom Korporationsrat organisiert.

### **III. Rechtsmittel / Sanktionen**

#### **Art. 13**

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Forstkommission kann innert 20 Tagen seit der Zustellung des Beschlusses beim Korporationsrat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

#### **Art. 14**

Sanktionen

<sup>1</sup> Verstösst jemand auf irgend eine Art gegen Bestimmungen dieser Verordnung, so wird er von der Forstkommission bezüglich diesen Punkten schriftlich gemahnt und es wird ihm eine Frist für die entsprechende Korrektur gesetzt. Kommt er auch nach dieser Frist seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Forstkommission berechtigt, ihm das Recht zum Bezug von Losholz für eine bestimmte Zeit zu entziehen. Bei schweren Verstössen kann das Recht zum Bezug von Losholz, ohne Ansetzung einer Frist zur Korrektur, für eine bestimmte Zeit entzogen werden.

<sup>2</sup> Straf- und zivilrechtliche Verfahren, insbesondere auch die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung bleiben vorbehalten.

#### **Art. 15**

Verrechenbarkeit

Ausstände gegenüber der Korporation können von dieser mit ihren Ausschüttungen verrechnet werden.

#### **Art. 16**

Bisherige Forstkommission

Die Amtsdauer der bisherigen Forstkommissionsmitglieder und des Verwalters endet mit der Annahme dieser Waldverordnung respektive mit der Wahl einer neuen Forstkommission durch die Korporationsversammlung.

#### **Art. 17**

Bisheriges Waldreglement

Das bisherige Waldreglement vom 16. Oktober 1920 sowie alle Beschlüsse und Rechte, die sich auf dieses Reglement abstützen, sind aufgehoben.

#### **Art. 18**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Waldverordnung tritt nach erfolgter Annahme durch die Stimmbürger der Korporation, sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Der Korporationsrat wird ermächtigt, allfällige Änderungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat verlangt werden, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

<sup>3</sup> Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 19. Dezember 1999.

Im Namen des Korporationsrates:  
 Der Präsident                      Der Korporationsschreiber  
*Marcel Jöri*                          *Klaus Wallimann*

Genehmigt vom Regierungsrat am 10. Januar 2000.

Im Namen des Regierungsrates  
 Der Landamann                      Der Landschreiber  
*Dr. Josef Nigg*                      *Urs Wallimann*

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
19.12.1999	10.01.2000	Erlass	Erstfassung

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	19.12.1999	10.01.2000	Erstfassung